Die Unterlassung der Begutachtung des Pflegegrades bis zum Tod

Offener Brief an Pascal Hahne vom Widerspruchsausschuss der KKH – Kaufmännische Krankenkasse – Pflegekasse

Sehr geehrter Herr Hahne

Ihren Widerspruchsbescheid vom 23.10.2023, den Sie erst sechs Monate nach dem Tod von Frau xxx verfasst haben, habe ich für die Kriminalpolizei vollständig gescannt (siehe unten die Seiten 5 bis 8).

Wie Sie aus den verschiedenen Offenen Briefen an den Vorstandsvorsitzenden Dr. Wolfgang Matz von der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH) und Pflegekasse und an den Vorstandsvorsitzenden Andreas Klein von dem Medizinischen Dienst Baden-Württemberg (MD BW) und den Offenen Briefen an die anderen Beteiligten (Frau Nadin Jahnke, Frau Annika Lenz und Frau Annette Guth) ersehen, habe ich angekündigt, dass ich den Fall von der Kriminalpolizei wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) und des Verdachts der Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB) bzw. der Urkundenfälschung (§ 274 StGB) prüfen lassen werde (siehe dazu die unten auf der Seite 9 aufgelisteten verschiedenen Offenen Briefe einschließlich der Download-Adressen).

Damit die Kriminalpolizei nicht gegen Sie und Ihre Kollegen (Herr Hissler, Herr Kißner) ermitteln muss, empfehle ich Ihnen, Ihren Widerspruchsbescheid vom 23.10.2023 unverzüglich zu korrigieren.

In dem 3. Offenen Brief an die Herren Andreas Klein und Dr. Wolfgang Matz habe ich geschrieben:

1. Falschbeurkundung: Antragsdatum: 13.03.2023

Frau xxx (weiblich), die im Gutachten vom 27.04.2023 als "Antragsteller" (männlich) bezeichnet wird, hat am 13.03.2023 keinen Antrag gestellt. Auch der Bevollmächtigte von Frau xxx hat am 13.03.2023 keinen Antrag gestellt. Schon in dem Brief an Frau Annika Lenz von der KKH vom 08.06.2023 (siehe http://www.chillingeffects.de/kkh-annika-lenz.pdf) habe ich für die Kriminalpolizei festgehalten:

"Es entspricht offenbar nicht der Wahrheit, wenn Sie, Frau Lenz, behaupten, ich hätte am 13.03.2023 einen Antrag auf Höherstufung gestellt. Wenn Sie an Ihrer Behauptung festhalten, dann legen Sie bitte der Kriminalpolizei diesen Antrag vom 13.03.2023 vor."

In dem Widerspruchsbescheid vom 23.10.2023 haben die drei Herren Hahne, Hissler und Kißner diese Falschbeurkundung im Amt wiederholt, indem sie vorsätzlich wahrheitswidrig behaupten:

Der Antrag auf Höherstufung ging der Pflegekasse bei der KKH am 13.03.2023 per Mail ein."

Da ich am 13.03.2023 weder einen Brief noch eine Email verschickt habe, werden die drei Herren Hahne, Hissler und Kißner aufgefordert, diese vorsätzliche Falschbeurkundung im Amt zu korrigieren.

In dem Widerspruchsbescheid von Pascal Hahne vom 23.10.2023 (siehe unten) steht auf der Seite 3:

"Am **14.03.2023** hat die Pflegekasse bei der KKH den MD mit einer Begutachtung beauftragt." ... "Frau xxx ist am **14.04.2023** verstorben." ... "Die Begutachtung erfolgte daher per Aktenlage."

Das ist falsch. Die Begutachtung erfolgte nicht "per Aktenlage", weil Frau xxx am 14.04.2023 starb, sondern weil der MD, der vom 14.03. bis 14.04. einen Monat lang Zeit hatte, Frau xxx zu begutachten, nach der letzten Begutachtung am 25.03.2019 bis zum Tod sämtliche Begutachtungen verweigerte.

Im Jahr 2019 haben KKH und MDK mir die Beauftragung mit einer Begutachtung nicht verheimlicht:

MEDIZINISCHER DIENST
DER KRANKENVERSICHERUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

MDK Baden-Württemberg - Dudenstraße 46 - 68167 Mannheim

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg

Dudenstraße 46 68167 Mannheim

www.mdkbw.de

Geschäftsführer Erik Scherb

Vorsitzende des Verwaltungsrates Biggi Bender <> Monika Lersmache

Ihr Ansprechpartner: Sekretariat Pflege/P.S.

Telefon 0621 42608-5703 Telefax 0621 42608-5553 pflegeauftraege.ma@mdkbw.de

13.03.2019

Versicherte:

11.03.1925, 69121 Heidelberg, Steubenstraße 56-58

Sehr geehrter Herr

die von Ihnen betreute Person hat bei der Pflegekasse Leistungen der Pflegeversicherung (Höherstufungsantrag) beantragt bzw. die Pflegebedürftigkeit soll zum aktuellen Zeitpunkt überprüft werden. Die Pflegekasse hat uns deshalb beauftragt, zu prüfen, in welchem Umfang Frau Hilfen der Pflegeversicherung benötigt. Wir möchten uns gerne ein umfassendes Bild von der Lebenssituation machen. Unsere Gutachterin Frau C. Schwenkschuster (Pflegefachkraft) wird Frau an folgendem Termin besuchen:

Montag, den 25. März 2019, zwischen 8:00 und 10:00 Uhr

Es ist hilfreich, wenn Sie sowie eine Pflegeperson oder die Pflegepersonen zum Termin anwesend sind. Bitte halten Sie -sofern möglich- aktuelle ärztliche Befunde und pflegerische Unterlagen bereit.

Bitte sagen Sie den Termin nur aus dringenden Gründen ab. In diesem Fall bitten wir Sie, uns frühzeitig zu informieren. Sie erreichen uns unter der oben angegebenen Telefonnummer – montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr – oder per E-Mail an: pflegeauftraege.ma@mdkbw.de

Im Jahr 2023 dagegen haben KKH und MD mir bis zum Tod von Frau xxx am 14.04.2023 verheimlicht, dass "am 14.03.2023 die Pflegekasse bei der KKH den MD mit einer Begutachtung beauftragt hat". Der Vorstandsvorsitzende Andreas Klein hat vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, also bis zum Tod bzw. sprichwörtlich "bis zum Abkratzen" gewartet, um die Kosten der Begutachtung einzusparen.

Das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse ist strafbar (siehe Rechtsprechung zu § 278 StGB, z.B. OLG Celle, 27.06.2022, 2 Ss 58/22, bei fehlender persönlicher Untersuchung durch den Arzt). Wenn z.B. Herr Pascal Hahne zehn ihm völlig unbekannten Ärzte, die ihn niemals untersucht haben, aus dem Telefonbuch heraussucht und anfragt, ob diese Ärzte bereit sind, ohne eine Untersuchung ein Gesundheitszeugnis über Herrn Hahne auszustellen, dann wird er genau zehn Absagen erhalten. Nur kriminelle Gutachter sind bereit, Gutachten über ihnen völlig unbekannte Personen zu erstellen.

Während Gutachterin Christina Schwenkschuster die am 14.04.2023 verstorbene Frau xxx tatsächlich vor vielen Jahren am 25.03.2019 untersuchte, hat die von dem Vorstandsvorsitzenden Andreas Klein bestimmte Gutachterin Michaela Lang die verstorbene Frau xxx niemals gesehen und nie untersucht. Nur kriminelle Gutachter sind bereit, Gutachten über ihnen völlig unbekannte Personen zu erstellen.

Gutachterin Michaela Lang hatte vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023 einen Monat lang Zeit, die am 14.04.2023 verstorbene Frau xxx zu untersuchen, um ein richtiges Gutachten erstellen zu können. Falls das von Gutachterin Michaela Lang erstellte Scheingutachten nicht gegen § 278 StGB verstößt, ist es jedenfalls völlig wertlos, weil es nicht auf der erforderlichen Untersuchung von Frau xxx basiert.

Die Herren Hahne/Hissler/Kißner verschweigen wider besseres Wissen im Widerspruchsbescheid, dass diese Scheingutachterin Michaela Lang vom 14.03.2023 bis 14.04.2023 einen Monat Zeit hatte, die erforderliche Untersuchung von Frau xxx durchzuführen, um ein richtiges Gutachten zu erstellen. Die Scheingutachterin Michaela Lang hat jedoch einen Monat lang bis zum Tod von Frau xxx gewartet, um die durch eine Untersuchung von Frau xxx entstehenden Kosten der Begutachtung einzusparen.

In dem 3. Offenen Brief an die Herren Andreas Klein und Dr. Wolfgang Matz habe ich geschrieben:

2. Falschbeurkundung: Steubenstraße 56-58, 69121 Heidelberg

Für die Kriminalpolizei halte ich fest, dass sich die schwerstpflegebedürftige Frau xxx im März 2023 knapp zwei Wochen lang (auch zum Zeitpunkt des falsch beurkundeten "Antragsdatum: 13.03.2023") in der Heidelberger Universitätsklinik befand und dann in der letzten März-Woche via Liegendtransport in ein Altenpflegeheim in der Kleingemünderstraße in 69118 Heidelberg verbracht wurde, wo sie bis zu ihrem Tod am 14.04.2023 untergebracht war. Im Personalausweis von Frau xxx steht:



Herr Andreas Klein wird daher aufgefordert, die Falschbeurkundung "Steubenstraße 56-58" zu tilgen.

Da sich die zwei Herren Klein und Dr. Matz weigerten, die Falschbeurkundung "Steubenstraße 56-58" in dem Scheingutachten der Scheingutachterin Michaela Lang zu tilgen, werden die Herren Hahne, Hissler und Herr Kißner aufgefordert, die Korrektur dieser Falschbeurkundung im Amt zu veranlassen.

Andernfalls werde ich von der Kriminalpolizei prüfen lassen, ob die drei Herren Hahne/Hissler/Kißner den zwei Vorstandsvorsitzenden Beihilfe zur Falschbeurkundung im Amt leisten.

In dem Widerspruchsbescheid von Pascal Hahne vom 23.10.2023 (siehe unten) steht auf der Seite 3:

"Die Begutachtung durch den MD erfolgte daher per Aktenlage am 27.04.2023."

Die Begutachtung erfolgte **nicht per Aktenlage**, weil die Scheingutachterin Michaela Lang, soweit ich dies ohne Einschaltung der Kriminalpolizei ermitteln konnte, offenbar keine Akten eingesehen hat. Offenbar hat die Scheingutachterin weder bei der Heimleiterin noch bei der Leiterin der Verwaltung noch bei den Pflegeschwestern in dem Pflegeheim in der Kleingemünder Straße Akten eingesehen. Auch in der Praxis des Hausarztes, ebenfalls in der Kleingemünder Straße, hat die Scheingutachterin Michaela Lang offenbar keine Akten eingesehen, so dass mangels Einsicht in die Akten ein Gutachten per Aktenlage überhaupt nicht möglich war. Die Behauptung "Begutachtung per Aktenlage" in dem Gutachten vom 27.04.2023 der Scheingutachterin Michaela Lang ist also offenbar eine plumpe Lüge.

Falls die drei Herren Hahne, Hissler und Kißner an ihrer obigen offenbar falschen Aussage festhalten, wird die Kriminalpolizei durch Vorladungen und Befragungen den Sachverhalt erforschen müssen.

Wenn der Medizinische Dienst schon vor dem Tod den Pflegegrad für die schwerstpflegebedürftige Frau xxx erhöht hätte, dann wäre Frau xxx am 14.04.2023 nicht gestorben. Die Unterlassung der Erhöhung des Pflegegrades vor dem Tod erfüllt den Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung.

Ich habe aus Beweisgründen für die Kriminalpolizei viele Fotos von der im Sterben liegenden schwerstpflegebedürftigen Frau angefertigt. Die Unterlassung der Begutachtung bis zum Tod beweist, dass der Vorstandsvorsitzende Andreas Klein und der Medizinische Dienst Baden-Württemberg den Abschaum der Medizin verkörpern. Wenn die Kriminalpolizei die vielen in den Wochen vor dem Tod von der sterbenden Frau xxx angefertigten Fotos sieht, wird die Kriminalpolizei mir zustimmen.

In dem Widerspruchsbescheid von Pascal Hahne vom 23.10.2023 (siehe unten) steht auf der Seite 3:

Somit sind nach Prüfung der Angelegenheit weder formalrechtliche, noch sachliche Fehler zu erkennen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die gültigen Begutachtungsrichtlinien zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit unrichtig angewandt wurden. Das gültige Recht wurde zutreffend und korrekt ausgelegt. Es ergaben sich zudem keine Sachverhalte, die sich als unrichtig erwiesen hätten.

So äußern sich Menschen, die den Abschaum der Medizin verteidigen.



KKH Kaufmannische Krankenkasse 30125 Hannover

Herrn

PFLEGEKASSE

WIDERSPRUCHSSTELLE

Telefon 0511 2802-0

Wi WKA B07-Tfk-17594953-10

Bitte stets angeben

Ihr Servicezeichen 17594953

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen

23.10.2023

Leistungen der sozialen Pflegeversicherung für die verstorbene Frau

Guten Tag Herr

die Unterlagen der verstorbenen Frau wurden an uns als Widerspruchsstelle weitergeleitet. Wir haben das Anliegen geprüft und informieren Sie, als Bevollmächtigten, im Folgenden über unsere – im Fall der verstorbenen Frau ablehnende – Entscheidung. Wir wollen Ihnen die rechtlichen Zusammenhänge und Hintergründe möglichst verständlich darstellen. Am 09.10.2023 prüfte der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse bei der KKH den Widerspruch. An der Sitzung wirkten Herr Hahne, Herr Hissler und Herr Kißner mit.

Frau bezog Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem Pflegegrad 3. Am 13.03.2023 beantragten Sie die Höherstufung in den Pflegegrad 4. Diesem Antrag konnte die Pflegekasse bei der KKH entsprechen. Gegen den Bescheid der Pflegekasse bei der KKH vom 18.04.2023 erhoben Sie mit Schreiben vom 30.04.2023 Widerspruch, wegen Unterlassung der Begutachtung bis zum Tod des Mitglieds.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, auf welcher Grundlage die Entscheidung getroffen wurde:

Der Gesetzgeber hat für die Zuordnung zu einer der fünf Pflegegrade bestimmte Kriterien festgelegt. Diese sind im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) enthalten.
 Danach sind unter anderem der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen sowie die Abhängigkeit von personellen Hilfen in den relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung zu beachten. Geringfügiger oder nur kurzzeitig anfallender Hilfebedarf führt nicht zur Anerkennung eines Pflegegrades.

Postanschrift KKH 30125 Hannover Hauptverwaltung Karl-Wiechert-Allee 61 30625 Hannover Telefon 0511 2802-0 Telefax 0511 28022196 kkh.de Norddeutsche Landesbank IBAN DE58 2505 0000 0101 4950 00 BIC NOLADE2HXXX Eine schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 4) liegt vor, wenn bei der Ermittlung der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen in den gesetzlich festgelegten sechs Lebensbereichen eine Beeinträchtigung der Selbstständigkeit von mindestens 70 bis unter 90 Punkten (§ 15 Abs. 3 SGB XI) festgestellt wurde.

Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten im Sinne des § 14 SGB XI sind Modul 1-6.

In jedem Bereich werden für jedes Kriterium Punktzahlen vergeben (sog. Einzelpunkte). Unter Berücksichtigung der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten werden die Einzelpunkte je Modul addiert und in gewichtete Punkte umgewandelt. Die einzelnen Module fließen mit einer unterschiedlichen Gewichtung in die Erhebung des Pflegegrades ein.

Mit dem Ziel, bundesweit eine Begutachtung nach einheitlichen Kriterien zu gewährleisten und eine hohe Qualität in den Gutachten über die Feststellung der Pflegebedürftigkeit zu erreichen, haben die sozialen Spitzenverbände sog. Begutachtungs-Richtlinien beschlossen.

Die in den Begutachtungs-Richtlinien genannte Selbstständigkeit liegt vor, wenn der Pflegebedürftige die Handlung bzw. Aktivität in der Regel selbstständig, erschwert bzw. verlangsamt selbstständig oder selbstständig unter Nutzung von (Pflege-)Hilfsmitteln durchführen kann. Entscheidend ist hierbei, dass keine personelle Hilfe benötigt wird.

Den Leistungsantrag vom 13.03.2023 hat die Pflegekasse bei der KKH dem Medizinischen Dienst (MD) zur Begutachtung vorgelegt. In seinem Gutachten nach Aktenlage vom 27.04.2023 wird ausgeführt, dass Frau folgende Punkte in den Modulen erreichte:

Modul 1: Mobilität	10,00	Gewichtete Punkte
Modul 2: kognitive, kommunikative Fähigkeiten Modul 3: Verhaltensweisen, psychische Problemlagen	7,50	Gewichtete Punkte
Modul 4: Selbstversorgung	40,00	Gewichtete Punkte
Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang m. krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	10,00	Gewichtete Punkte
Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	11,25	Gewichtete Punkte
Module 1 bis 6	78,75	Gesamtpunktwert

Aus den gewichteten Punkten aller Module resultiert ein Gesamtpunktwert von 78,75. Die inhaltlichen Kriterien für die Einstufung in den Pflegegrad 4 nach dem SGB XI waren somit erfüllt.

Zur Begründung des Widerspruchs führten Sie aus, dass die Begutachtung bis zum Tod von Frau ausgeblieben ist. In den letzten fünf Jahren sei Frau nicht mehr persönlich



vom MD begutachtet worden. Wäre dies geschehen, hätte auffallen müssen, dass der Pflegegrad 4 bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorlegen hätte.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XI erhalten Versicherte die Leistungen der Pflegeversicherung auf Antrag. Die Leistungen werden ab Antragstellung gewährt, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Der Antrag auf Höherstufung ging der Pflegekasse bei der KKH am 13.03.2023 per Mail ein.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 SGB XI beauftragen die Pflegekassen den Medizinischen Dienst oder andere unabhängige Gutachter mit der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Pflegegrad vorliegt.

Am 14.03.2023 hat die Pflegekasse bei der KKH den MD mit einer Begutachtung beauftragt.

Die Medizinischen Dienste sind auf Landesebene organisierte Gemeinschaftseinrichtungen aller gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen. Die MDs sind von den einzelnen Kranken- und Pflegekassen unabhängige eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Damit ist eine objektive Begutachtung und Beratung der Pflegekassen aufgrund des medizinisch-pflegerischen Sachverstandes ohne Einflussnahme des Kostenträgers sichergestellt. Grundsätzlich entscheidet der MD in eigener Zuständigkeit, ob er eine Begutachtung nach persönlicher Befunderhebung oder nach Aktenlage durchführt.

Frau ist am 14.04.2023 verstorben. Mitteilung darüber erhielt die Pflegekasse bei der KKH am 17.04.2023. Die Begutachtung durch den MD erfolgte daher per Aktenlage am 27.04.2023. Darin teilte der MD mit, dass die Voraussetzungen für Leistungen nach dem Pflegegrad 4 erfüllt werden.

Mit Bescheid der Pflegekasse bei der KKH vom 01.06.2023 wurden daher Leistungen nach dem Pflegegrad 4 ab dem 01.03.2023 zuerkannt.

Zuvor erhielt die Pflegekasse bei der KKH zuletzt am 15.09.2020 einen Antrag auf Höherstufung von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Diesem Antrag konnte mit Bescheid der Pflegekasse bei der KKH vom 19.10.2020 nicht entsprochen werden. In der Zwischenzeit, bis zur erneuten Antragstellung am 13.03.2023, sind der Pflegekasse bei der KKH keine weiteren Anträge zur erneuten Überprüfung des Pflegegrades eingegangen.

Somit sind nach Prüfung der Angelegenheit weder formalrechtliche, noch sachliche Fehler zu erkennen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die gültigen Begutachtungsrichtlinien zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit unrichtig angewandt wurden. Das gültige Recht wurde zutreffend und korrekt ausgelegt. Es ergaben sich zudem keine Sachverhalte, die sich als unrichtig erwiesen hätten.

Die inhaltlichen Kriterien für die Einstufung in den Pflegegrad 4 nach dem SGB XI werden für die Zeit vor dem 01.03.2023 weiterhin nicht erfüllt.

Seite 4

Das Gutachten des MD war für die Verwaltung schlüssig und plausibel. Es ergaben sich keine Anzeichen, dass die Begutachtungs- oder Pflegebedürftigkeits-Richtlinien unrichtig angewandt worden wären. Am Ergebnis der Begutachtung bestanden daher keine Zweifel.

Unter Berücksichtigung der dargestellten rechtlichen Situation kam der Widerspruchsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Pflegekasse bei der KKH den Pflegegrad 4 (schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit) für die Zeit vor dem 01.03.2023 nicht zuerkennen kann.

Die Entscheidung der Pflegekasse bei der KKH ist korrekt und nicht zu beanstanden. Der Rechtsbehelf ist zulässig, aber in der Sache nicht begründet. Deshalb war es nicht möglich, diesem stattzugeben. Verfahrenskosten können daher nicht erstattet werden.

Wenn Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Sozialgericht Mannheim, P 6, 20/21, 68161 Mannheim schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Klage erheben. Die Einlegung in elektronischer Form kann an das im elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) unter der Adresse www.egvp.de eingerichtete Postfach erfolgen.

Die Klageschrift soll die Beteiligten, den Gegenstand der Klage und den Widerspruchsbescheid bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Mit freundlichen Grüßen Die Widerspruchsstelle Pascal Hahne Mitglied des Widerspruchsausschusses



Die Unterlassung der Begutachtung des Pflegegrades bis zum Tod

Offene Briefe an die Kaufmännische Krankenkasse und den Medizinischen Dienst Baden-Württemberg

"Angenommen, Frau Guth, Sie hätten eine pflegebedürftige Mutter, und der Zustand Ihrer Mutter hätte sich verschlechtert, und angenommen, Frau Guth, Sie bitten den Hausarzt um Untersuchung Ihrer Mutter im Pflegeheim, und angenommen, Frau Guth, der Hausarzt untersucht Ihre Mutter nicht, sondern verschickt nur einen Selbstauskunftsbogen, und angenommen, Frau Guth, Sie bitten den Hausarzt einen Monat lang um Untersuchung Ihrer Mutter, aber der Hausarzt verschickt immer nur einen Selbstauskunftsbogen, und angenommen, Frau Guth, Ihre Mutter stirbt nach einem Monat, werden Sie dann von der Kriminalpolizei prüfen lassen, ob der Hausarzt die Straftat der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB) oder fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) begangen hat?"

Offener Brief an den Vorstandsvorsitzenden Dr. Wolfgang Matz von der KKH

http://www.chillingeffects.de/kkh-wolfgang-matz.pdf

Offener Brief an Frau Nadin Jahnke von der KKH (Kaufmännische Krankenkasse)

http://www.chillingeffects.de/kkh-nadin-jahnke.pdf

Offener Brief an Frau Annika Lenz von der KKH (Kaufmännische Krankenkasse)

http://www.chillingeffects.de/kkh-annika-lenz.pdf

Offener Brief an den Medizinischen Dienst Baden-Württemberg (MD BW)

http://www.chillingeffects.de/kkh-medizinischer-dienst.pdf

Offener Brief an Frau Annette Guth vom Medizinischen Dienst (MD BW)

http://www.chillingeffects.de/kkh-annette-guth.pdf

Offener Brief an den Vorstandsvorsitzenden Andreas Klein vom MD BW

http://www.chillingeffects.de/kkh-andreas-klein.pdf

Die Verweigerung der Übersendung von Pflegegutachten. Brief an Andreas Klein

http://www.chillingeffects.de/kkh-andreas-klein2.pdf

Falschbeurkundungen. Offener Brief an Andreas Klein und Dr. Wolfgang Matz

http://www.chillingeffects.de/kkh-andreas-klein3.pdf

Das Gutachten des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg im Originaltext

http://www.chillingeffects.de/kkh-md-gutachten.htm

Offener Brief an Pascal Hahne vom Widerspruchsausschuss der KKH Pflegekasse

http://www.chillingeffects.de/kkh-pascal-hahne.pdf